

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1991, 1992 und 1993

A. Zielsetzung

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201) ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für die Ermittlung des Schlüssels für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer jeweils maßgebend sind. Derzeit liegen dem Verteilungsschlüssel noch die Ergebnisse der Statistiken für das Jahr 1983 zugrunde. Die Geltungsdauer dieses Schlüssels ist bis zum Ende des Jahres 1990 begrenzt. Ab 1991 soll eine Umstellung auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1986 als der neuesten verfügbaren Statistik erfolgen.

B. Lösung

Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1986 sollen für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1991, 1992 und 1993 maßgebend sein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

Bundesrat

3

Drucksache 677/90

28.09.90

Fz - In

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die
Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die
Jahre 1991, 1992 und 1993

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (431) - 526 10 - Ge 8/90

Bonn, den 28. September 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Finanzen zu
erlassende

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Ein-
kommensteuer für die Jahre 1991, 1992 und 1993

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Straßmeir

Verordnung

Über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1991, 1992 und 1993

Vom

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Die Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer für das Jahr 1986 sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1991, 1992 und 1993 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt am 31. Dezember d.J. maßgebend, für das die Statistik durchgeführt wird. Wurde weder ein Lohnsteuerjahresausgleich noch eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, ist für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt am 20. September des Vorjahres maßgebend.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit

Beginn des Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gemeindefinanzreformgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Gemeinden erhalten 15 v.H. des Aufkommens der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer. Dieser Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird von jedem Bundesland nach einem bestimmten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebietes aufgeteilt; die dazu gebildete Schlüsselzahl entspricht dem Anteil der Einkommensteuerleistungen der Bürger in der betreffenden Gemeinde an den gesamten Einkommensteuerleistungen aller Bürger in diesem Bundesland. Dabei werden nur Einkommen bis zu den im Gemeindefinanzreformgesetz festgesetzten Höchstbeträgen berücksichtigt. Die Einkommensteuerleistungen werden den Ergebnissen der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer entnommen, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften alle drei Jahre durchgeführt werden.

Mit Zustimmung des Bundesrates hat der Bundesminister der Finanzen mit Verordnung vom 7. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2520) bestimmt, daß für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1988, 1989 und 1990 die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1983 maßgebend sind.

Nach Art. 106 Abs. 5 Satz 1 GG ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten. Dies erfordert, daß der Verteilung des Gemeindeanteils diejenigen Einkommensteuerleistungen zugrunde gelegt werden, die die Einwohner während eines möglichst nahen Zeitraums erbracht haben. Da mittlerweile die Ergebnisse der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer für 1986 vorliegen, ist - wie vorgesehen - die turnusmäßige Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der neuesten verfügbaren Statistik zum 1. Januar 1991 möglich und geboten.

Als Geltungszeitraum für den neuen Verteilungsschlüssel werden die Jahre 1991, 1992 und 1993 festgelegt. Zum 1. Januar 1994 ist die nächste turnusmäßige Aktualisierung auf die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Bundesstatistiken 1989 vorgesehen.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

§ 1 enthält die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes notwendige Bestimmung darüber, welche Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer zur Ermittlung des Schlüssels für die Jahre 1991, 1992 und 1993 maßgebend sind.

Zu § 2:

§ 2 legt entsprechend dem Melderechtsrahmengesetz den Wohnsitz fest, der für die Zurechnung der Steuerbeträge anzuwenden ist. Im Anschluß an die Neufassung von § 5 Abs. 2 Satz 2 Zerlegungsgesetz durch Gesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 470) ist generell der 31. Dezember als Stichtag maßgebend. Lediglich für die Fälle nach Satz 2 ist der 20. September des Vorjahres der maßgebende Stichtag.

Zu § 3:

Im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer wird eine für alle Länder einheitliche Darstellungsweise der Schlüsselzahlen bestimmt.

Zu § 4:

§ 4 enthält eine Sonderregelung für die Fälle der kommunalen Neugliederung. Die Bestimmung ist zur Regelung der Fälle notwendig, in denen sich Änderungen des Einwohnerstandes der betroffenen Gemeinden ergeben.

Zu § 5:

Dieser Paragraph enthält die übliche Berlin-Klausel

Zu § 6:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird der
1. Januar 1991 bestimmt.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für die Jahre 1991, 1992 und 1993

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 09. November 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.